

Schaffen Sie Sicherheit für sich und Ihre Angehörigen

Was in einer Patientenverfügung geregelt sein sollte

Wie Sie am besten vorgehen und was am Ende in Ihrer Patientenverfügung steht, hängt von Ihrer Ausgangslage ab:

Setzen Sie die Patientenverfügung auf, weil Sie vorsorgen möchten?

Oder leiden Sie bereits an einer Vorerkrankung?

Die Patientenverfügung dient dazu Ihr Selbstbestimmungsrecht als Patient umzusetzen.

Es kommt hierbei nicht darauf an, besonders „schön“ zu formulieren. Wichtig ist nur, dass die Verfügung lesbar ist und Dritte verstehen können, was Sie mit ihr aussagen wollen. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass der Satz „Ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen“ nicht ausreicht. Damit der Patientenwille bestimmt werden kann, müssen zumindest Entscheidungen zu den Themen „Wiederbelebungsmaßnahmen“, „künstliche Ernährung“ und „künstliche Beatmung“ konkret mit „Ja“ oder „Nein“ getroffen werden.

Für die Anerkennung ist es von großer Bedeutung, dass Sie beim Zeitpunkt des Verfassens wussten, was Sie tun. Falls Sie beim Abfassen der Patientenverfügung von einem Mediziner, Juristen, Pfleger oder einer qualifizierten Beratungsstelle beraten wurden, sollten Sie sich das bescheinigen lassen.

Eine notarielle Beurkundung ist in der Regel nicht notwendig, kann in einzelnen Fällen hilfreich sein, da der Notar dies nur dann ablehnen darf, wenn er an Ihrer Einwilligungsfähigkeit zweifelt.

Wer kann eine Patientenverfügung aufsetzen?

Grundsätzlich jeder volljährige Mensch. Wichtig ist, dass der Verfasser in der Lage ist zu begreifen, was er festlegt. Man muss nicht geschäftsfähig sein. Auch wer einen Betreuer hat, kann eine Patientenverfügung erstellen, wenn er den Sinn versteht.

Quelle: Verbraucherzentrale

Das ist wichtig zu wissen:

Eine Patientenverfügung verjährt nicht. Trotzdem sollten Sie die Verfügung regelmäßig im Abstand von 3 – 5 Jahren oder vor größeren medizinischen Eingriffen überprüfen und gegebenenfalls für eine anstehende Behandlung konkretisieren.

Je aktueller die Verfügung ist, desto eher wird ein Arzt oder eventuell ein Betreuer davon ausgehen, dass Sie auch in der aktuellen Situation zu den Festlegungen in der Patientenverfügung stehen.

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen.

Selbst wenn eine schriftliche Patientenverfügung vorliegt, können Sie, solange Sie noch einwilligungsfähig sind, dem Arzt in einer konkreten Situation auf beliebige Weise mitteilen, ob Sie einer Behandlung zustimmen oder nicht. Ein Kopfschütteln oder Nicken reicht.

Aufbewahrung und Hinterlegung

Die Patientenverfügung sollte so aufbewahrt werden, dass sie bei Bedarf leicht gefunden wird, zum Beispiel bei Ihren persönlichen Unterlagen oder in einem Vorsorgeordner.

Wichtig ist, dass der Bevollmächtigte über die Inhalte informiert ist und eine Kopie erhält.

Teilen Sie auch Ihrem Hausarzt mit, dass Sie eine Verfügung verfasst haben und bitten darum, eine Kopie bei Ihren Krankenakten aufzubewahren.

Hinweis:

Zur Verfassung einer Patientenverfügung ist es unabdingbar, dass Sie sich mit Ihrem Verständnis von Leben, Sterben und schwerer Krankheit bewusst auseinandersetzen. Hilfreich ist es, diese Überlegungen mit Familienmitgliedern und Freunden zu diskutieren. Auch mit dem Arzt Ihres Vertrauens hilft ein Gespräch, sich über Werte, Wünsche und Vorstellungen klar zu werden.

Quelle: Verbraucherzentrale